

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17  
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

[info@nuernberger-schluender.de](mailto:info@nuernberger-schluender.de)

[www.nuernberger-schluender.de](http://www.nuernberger-schluender.de)

## Neues aus dem Arbeitsrecht

### 1. Aktuelle Gesetzesänderungen

Zum 01.01.1999 sind einige Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die weitreichende Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben können. Hierzu gehören u.a. im einzelnen:

**Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes:** Nunmehr unterliegen wieder alle Betriebe dem Kündigungsschutzgesetz, die fünf oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen. Teilzeitkräfte werden mit 1/2 angerechnet, wenn ihre Wochenarbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt (also auch eine 10-Stundenstelle zählt 1/2!).

**Krankheitsfall:** Die Lohnfortzahlung beträgt wieder 100 % des Arbeitsentgeltes, wobei Überstunden nicht berücksichtigt werden. Zeiten der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation (Kuren) werden nicht mehr auf den Erholungsurlaub angerechnet.

**Scheinselbständige:** Wer folgende vier Kriterien erfüllt, ist nicht selbständig, sondern Arbeitnehmer, auch wenn sein Vertrag ihn als „freien Mitarbeiter“ oder „Selbständigen“ bezeichnet: es wird nur für einen Auftraggeber gearbeitet; es wird

eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt, d.h. der Beschäftigte unterliegt Weisungen und ist in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert; der Beschäftigte tritt nicht unternehmerisch am Markt auf; er beschäftigt selbst keine Arbeitnehmer außer Familienangehörigen. Bei Vorliegen von zwei der vier Kriterien wird die Arbeitnehmereigenschaft vermutet. Der Beschäftigte oder der Auftraggeber kann sie jedoch dann widerlegen, falls nicht die anderen Kriterien ebenfalls zutreffen.

**Arbeitnehmerähnliche Selbständige:** Beschäftigte, die zwar nicht wie Arbeitnehmer persönlich, wohl aber wirtschaftlich von einem Auftraggeber abhängig sind, sind von nun an rentenversicherungspflichtig. Für solche arbeitnehmerähnliche Personen, die bis zum 31.12.1998 nicht versicherungspflichtig waren, gelten Befreiungsmöglichkeiten, falls eine ähnliche Versorgung durch Lebensversicherung oder betriebliche Vorsorge nachgewiesen wird.

## **2. Aktuelle Rechtsprechung: BGH im Fall „Eismann“**

Noch immer ist das Thema Scheinselbständigkeit ein Dauerbrenner (s. hierzu bereits den Mandantenbrief vom November 1998). Dies zeigen nicht nur die oben angeführten Gesetzesänderungen, sondern auch aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen zu diesem Thema. Ende letzten Jahres hat der BGH im Fall „Eismann“ entschieden, daß auch Franchisenehmer arbeitnehmerähnliche Personen sein können. Der Sachverhalt lag wie folgt:

Die Firma Eismann schließt mit ihren sogenannten Vertriebspartnern Verträge, nach denen ihnen das Alleinverkaufsrecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Eismann-Produkte (Tiefkühlkost, Eiscreme etc.) in einem abgegrenzten Vertragsgebiet zusteht. Die Vertriebspartner dürfen das Know-how der Firma Eismann nutzen und erhalten dazu ein entsprechendes Handbuch. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, die gegen Entgelt von Eismann zur Verfügung gestellte Berufskleidung zu tragen, die Vertragsprodukte ausschließlich von Eismann zu beziehen, ständig das gesamte Warensortiment von Eismann anzubieten, die von Eismann entwickelten Methoden zur Umsatzsteigerung und Kundenbetreuung zu nutzen, Eismann Unterlagen über die täglichen Touren, die Leistungsdaten,

Abrechnungen und Tachoscheiben zu überlassen. Ferner muß der Vertriebspartner mit allen Kunden mindestens alle vier Wochen Kontakt aufnehmen, Bestellungen innerhalb von 48 Stunden ausführen und das von Eismann zur Verfügung gestellte Kundenfahrzeug benutzen. Für die Leistungen von Eismann wie Werbung, Lagerhaltung und Kundenmanagement zahlt er neben dem Kaufpreis für die Waren eine Lizenzgebühr von 6 % vom Nettowarenwert der gelieferten Produkte. Aufgrund dieser Vertragsbedingungen ergab sich für den Vertriebspartner, der Partei im Ausgangsrechtsstreit war, bei einem Jahresumsatz von rund DM 462.000,00 ein monatlicher Gewinn von DM 4.300,00 vor Steuern und Versicherungen.

Der BGH entschied, daß der Vertriebspartner unter den geschilderten Umständen von Eismann wirtschaftlich abhängig und daher arbeitnehmerähnlich beschäftigt war. Denn die Beschäftigung von eigenen Angestellten war ihm bei den konkreten Gewinnaussichten praktisch nicht möglich, so daß er alle Leistungen persönlich erbringen mußte. Er verfügte über keine eigene betriebliche Organisation, und die Tätigkeit ließ aufgrund ihres zeitlichen Umfangs und ihrer inhaltlichen Gestaltung eine andere Tätigkeit praktisch nicht zu, auch wenn eine solche theoretisch vertraglich nicht ausgeschlossen war. Schließlich ergab sich „unter Berücksichtigung einer angemessenen Alters- und Krankheitsvorsorge ein Einkommen im unteren Bereich, das zu dem erforderlichen Zeitaufwand und dem gebotenen persönlichen Einsatz in keinem vernünftigen Verhältnis“ stand.

Zwar sind arbeitnehmerähnliche Personen keine Arbeitnehmer, für die das Arbeitsrecht in vollem Umfang gilt; vielmehr werden solche Personen grundsätzlich wie Selbständige behandelt, die nicht der Lohn-, sondern der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Ferner ist der besondere Kündigungsschutz, der für Arbeitnehmer gilt, nicht auf sie anwendbar. Die Folgen aus der Entscheidung sind aber insbesondere im Zusammenhang mit der jüngsten Gesetzesänderung, die für arbeitnehmerähnliche Personen eine Rentenversicherungspflicht vorsieht, dennoch weitreichende. Im einzelnen gilt für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte folgendes:

- sie unterliegen ab 01.01.1999 der Rentenversicherungspflicht, nicht aber der Krankenversicherungspflicht;
- sie haben Anspruch auf Feiertagsbezahlung (§§ 1, 2 Entgeltfortzahlungsg);
- sie haben unter Umständen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 616 BGB;
- bei Kündigung ist eine angemessene Frist einzuhalten;
- sie haben Anspruch auf ein Zeugnis;
- es besteht ihnen gegenüber eine gewisse Fürsorgepflicht.

Zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören in aller Regel folgende Personengruppen:

- Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibende sowie deren Zwischenvermittler,
- Handelsvertreter, wenn sie nur eine einzige Firma vertreten.

(Stand: Februar 1999)